Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

12/30. April 2020

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung) vom 14. April 2020 309

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Personenbefragung im Rahmen der Studie „Sichtbar“ zu Lebenslagen von Menschen mit seelischer Behinderung in München vom 14. April 2020 311

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung der Münchner Bevölkerungsbefragung zur Stadtentwicklung 2020 vom 14. April 2020 312

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2091 der Landeshauptstadt München Plinganserstraße (westlich), Dudenstraße (nördlich), Friedhof Sendling (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 283) vom 2. April 2020 313

Öffentliche Ausschreibung zur Trägerschaft von drei Projekten der Maßnahmen des Sozialreferates für den 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 313

Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Fertigstraße Haus für Kinder Hanns-Seidel-Platz Haus für Kinder (mit Option KinderTagesZentrum) 316

Vollzug des BayStrWG Bekanntgabe von Widmungsverfügungen
– Umstufungsverfügungen für den 1. Stadtbezirk Alstadt-Lehel
– Widmungsverfügungen für den 14. Stadtbezirk Berg am Laim
– Widmungsverfügung für den 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach
– Widmungsverfügung für den 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
– Umstufungsverfügungen für den 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing 318

Öffentliche Bekanntgabe der SWM Versorgungs GmbH i.S.d. § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) 319

Hans-Fischer-Str. 9 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8446/0) Neubau einer Bäckerei mit Produktion, Versand, Café, Ausstellung, Verwaltung, Kantine, Boardinghouse, Werkswohnen und Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.1-2018-27338-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 319

Bekanntmachung über den Beginn der stadtweiten Kartierungsarbeiten zur „Flächenkulisse Biodiversität“ 320

Nichtamtlicher Teil 322

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung)

vom 14. April 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung) vom 15.04.2014 (MüABl. S. 450) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   Die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ werden durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

Amtsblatt_12.indd 309 23.04.20 14:15

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzerinnen/Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Clearinghauses ist es den Benutzerinnen/Benutzern nicht gestattet:

1. andere Personen dauernd ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München in die Clearinghäuser aufzunehmen. Als dauernd gilt insbesondere jeder Aufenthalt von mehr als 4 Wochen sowie wiederholte Aufenthalte, zwischen denen nur kurze zeitliche Unterbrechungen liegen,

2. Wohnräume der Clearinghäuser zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,

3. im Bereich der Clearinghäuser ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb
   a) bauliche Änderungen einschließlich Installationen jeglicher Art innerhalb und außerhalb der Gebäude vorzunehmen,
   b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäumungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
   c) Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Flüssigkeitsanlagen (Propangasgeräte), Elektroöfen und -herde aufzustellen und zu betreiben,
   d) Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln oder Funkanlagen an den Gebäuden anzubringen,

4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzerinnen/Benutzern ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen,

5. Altmaterial oder leichtentzündliche Sachen jeglicher Art in den Räumen oder Nebenräumen des Clearinghauses zu lagern,

6. a) Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen,
   b) Fahrzeuge aller Art und Kfz-Anhänger vor den Clearinghäusern oder in den Grünanlagen zu parken oder abzustellen, auf den zu den Clearinghäusern gehörenden Flächen zu fahren, Fahrzeuge instand zu setzen oder zu waschen,
   c) nicht fahrbereite oder unangemeldete Kraftfahrzeuge auf den vor den Clearinghäusern errichteten Parkplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen der Clearinghäuser abzustellen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Einbringen eigener Möbel ist nicht möglich.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

f) In Absatz 8 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

g) In Absatz 9 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_12.indd 310 23.04.20 14:15

6. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.
   c) In Absatz 3 Punkt 10 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.
   d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann die Landeshauptstadt München anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der/des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei können Gegenstände, auf deren Einlagerung die Benutzerin/der Benutzer durch eine schriftliche Erklärung verzichtet hat, entsorgt werden. Brauchbar erscheinende und verwertbare Gegenstände werden zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie Gegenstände, die objektiv wertlos bzw. völlig unverwertbar erscheinen, so dass eine Versteigerung, ein Verkauf oder eine sonstige Verwertung von vornherein aussichtslos erscheint bzw. nicht kostendeckend erfolgen kann, werden zur Mülldeponie transportiert. Sofern die Benutzerin/der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden die Gegenstände einer Verwertung durch Versteigerung oder Verkauf zugeführt und der Erlös hinterlegt. Gegenstände, die nicht verwertbar oder deren Verwertung nicht kostendeckend erfolgen kann, können von der Landeshauptstadt München caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben werden.
   In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.“

   b) In Absatz 4 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 2 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.03.2020 beschlossen.

München, 14. April 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Personenbefragung im Rahmen der Studie „Sichtbar“ zu Lebenslagen von Menschen mit seelischer Behinderung in München

vom 14. April 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und aufgrund Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Studie

(1) Im Rahmen der Studie „Sichtbar“ zu Lebenslagen von Menschen mit seelischer Behinderung wird in der Landeshauptstadt München (LHM) eine statistische Befragung durchgeführt.

(2) Ziel der Studie ist es, Informationen über die Lebenslagen und spezifischen Barrieren von Menschen mit seelischen Behinderungen in der LHM zu gewinnen, um darauf aufbauend Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation entwickeln zu können.

(3) Die Befragung erfolgt alternativ als Papier-Stift-Befragung oder als Online-Befragung. Zusätzlich werden mündliche Interviews und qualitative-partizipative Verfahren durchgeführt.

§ 2 Kreis und Auswahl der zu Befragenden

(1) Zielgruppe der Befragung sind erwachsene Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen ab 18 Jahren, die in der Landeshauptstadt München leben.

(2) Die zu Befragenden werden auf unterschiedlichen Wegen um Teilnahme an der Studie gebeten, z.B. Bekanntmachen über Einrichtungen des medizinischen, psychiatrischen und beratenden Versorgungssystems oder über Presse.

§ 3 Gegenstand der Studie

(1) Folgende Themenbereiche werden im Rahmen der Studie erfasst:
   a) Gesundheitszustand, Gesundheitsverhalten,
   b) Erfahrungen und Bewertungen des medizinischen, psychiatrischen und psychosozialen Versorgungs- und Beratungssystems,
   c) soziale Teilhabe, soziale Netzwerke, Freizeitverhalten,
   d) Wohnen,
   e) Arbeit, Ausbildung,
   f) Partnerschaft und Familie,
   g) Ressourcen und Barrieren in Gesellschaft, öffentlichem Raum, Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt etc. für Menschen mit psychischen Behinderungen und Veränderungswünsche,

Amtsblatt_12.indd 311 23.04.20 14:15

h) Erfahrungen mit Verwaltungen, Behörden,
i) Diskriminierungserfahrungen,
j) soziokulturelle Einstellungen, Werte und Ziele,
k) Informationen zu den Themenfeldern Migration, Inklusion, Gender, LGBTI* im Sinne von Intersektionalität
l) wirtschaftliche Lebenslage und deren Bewertung
m) soziodemografische Merkmale (Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Migrationshintergrund, Einkommen/Transferleistungen, soziale Lage, Behinderung, Haushaltssituation, Bildung, Beruf, Stadtbezirk).

(2) Die Konzeption des Fragebogens und die Formulierungen konkreter Fragestellungen erfolgt nach Vergabe des Auftrages in enger Zusammenarbeit zwischen der AuftragnehmerIn und der Auftraggeberin.

§ 4 Durchführung der Erhebung

(1) Für die zu erfragenden Angaben besteht keine Auskunftspflicht. Sowohl die Teilnahme als auch die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig.

(2) Da keine Grundgesamtheit von Menschen mit seelischen Behinderungen in München bekannt ist, erfolgt die quantitative Erhebung in offener Form, d.h. die Fragebögen werden über Einrichtungen der Selbsthilfe, des medizinischen, psychiatrischen und psychosozialen Versorgungs- und Beratungssystems bzw. über Informationen in der lokalen Presse oder im Internet verteilt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Fragebögen online auszufüllen.

(3) Darüber hinaus werden vielfältige Formen qualitativer und partizipativer Verfahren eingesetzt, in deren Rahmen sowohl Menschen mit seelischen Behinderungen als auch deren Angehörige und Fachkräfte zu den Themenfeldern der Studie einbezogen werden, beispielsweise in Form von Interviews, Stadtteilbegehungen, Fokusgruppen oder ähnlichen Methoden.

(4) Alle Befragungsmodule der Personen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
Die Befragung und Auswertung wird durch ein von der Landeshauptstadt München (LHM) beauftragtes Institut durchgeführt. Es wird vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Insbesondere ist es verpflichtet, die erhobenen Daten in ihrem Hause unmittelbar nach Abschluss der Befragung soweit zu anonymisieren, dass gegebenenfalls ein bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.

(5) Die Daten der quantitativen Befragungen werden von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer der LHM für eigene Auswertungszwecke in der so anonymisierten Form zur Verfügung gestellt. Die Daten liegen innerstädtisch nur dem Statistischen Amt (insbesondere über das Online-Tool und zum Zwecke der Zusammenführung der Online-Datensätze und der Datensätze, die mit Hilfe von Fragebögen ausgefüllt wurden) und dem RGU als Auftraggeber vor. Die LHM ist ebenso verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten.

(6) Die Daten dürfen nicht an weitere Institutionen zu Analysezwecken übermittelt werden. Die quantitativen Daten werden nach Abnahme des Endberichts und Übergabe an die LHM bei der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer innerhalb von 12 Monaten gelöscht. Die an die LHM für weitergehende Analysen übergebenen Daten werden spätestens zehn Jahre nach Abschluss der Studie gelöscht.

(7) Die Studie umfasst einen Zeitrahmen von etwa zwei Jahren ab Vergabe. Die qualitativen Befragungen erfolgen über den gesamten Zeitraum. Die quantitative Befragung erfolgt voraussichtlich ab der zweiten Jahreshälfte 2020 und endet spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2021.

§ 5 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale zur Stichprobenziehung werden bei dieser Studie nicht benötigt, da keine Stichprobe gezogen wird.

§ 6 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Studie werden unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht bzw. öffentlich zugänglich gemacht.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.03.2020 beschlossen.

München, 14. April 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung der Münchner Bevölkerungsbefragung zur Stadtentwicklung 2020

vom 14. April 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Untersuchung der sozialen Lage und Lebenssituation der Bevölkerung der Landeshauptstadt München und zu Einstellungen der Münchner Bürgerinnen und Bürger zu wichtigen kommunalen Themen und zur Stadtentwicklung wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Befragung durchgeführt. Der räumliche Umgriff im Sinne der Satzung betrifft das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt München.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Die Untersuchung erfasst folgende Sachverhalte:

1. Bewertung der Lebensbedingungen und Lebensqualität in der Wohnumgebung und in München insgesamt (darunter auch Einschätzung der größte Probleme in München und Prioritätensetzung bei kommunalen Ausgaben und Investitionen);

2. Bewertung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen (u.a. Einschätzung der sozialen Unterschiede);

Amtsblatt_12.indd 312 23.04.20 14:15

3. Einschätzungen von Qualitäten / Chancen und Risiken / Herausforderungen im Zusammenhang von Prosperität und Wachstum;

4. Einstellungen und Verhaltensweisen in den Bereichen Digitalisierung, Smart City, gesellschaftlicher Zusammenhalt und Zusammenleben im Wohnquartier, Mobilität, Klimaschutz, Energie und Ökologie;

5. Wohnsituation und deren Bewertung;

6. Sicherheitsempfinden, Diskriminierungserfahrungen;

7. Soziodemografische Merkmale (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsstand, Erwerbsstatus, Einkommen, berufliche Stellung, Haushaltsstruktur).

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es soll eine repräsentative Anzahl an Personen über 18 Jahren, die in München gemeldet sind durch eine Stichprobenziehung ermittelt und befragt werden.
Die Befragungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Durchführung der Erhebung

Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch ein von der Landeshauptstadt München beauftragtes Institut durchgeführt. Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden das Alter, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet. Das beauftragte Institut übernimmt alle Erhebungen. Es wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Insbesondere wird bzw. ist es dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein - wie auch immer - bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.
Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung erfolgt voraussichtlich im vierten Quartal 2020. Die Feldphase der Befragung wird ca. drei Monate dauern.

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.03.2020 beschlossen.

München, 14. April 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2091 der Landeshauptstadt München Plinganserstraße (westlich), Dudenstraße (nördlich), Friedhof Sendling (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 283)

vom 2. April 2020

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.12.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2091 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:
Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 2. April 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung
zur Trägerschaft von drei Projekten der Maßnahmen des Sozialreferates für den 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

1. Ausgangssituation
Das Sozialreferat/Stadtjugendamt München möchte durch Anpassung und Erweiterung bestehender Angebote für

Amtsblatt_12.indd 313 23.04.20 14:15

Mädchen* und Frauen* zum Thema Gewalt für die Zielgruppe Mädchen* und Frauen* mit Behinderung einen besseren Schutz vor Gewalt und Diskriminierung ermöglichen.
Die Ergebnisse der Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderung in Deutschland“, die von 2009 – 2011 vom Interdisziplinären Zentrum Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) und der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld durchgeführt wurde machen deutlich, dass Frauen* mit Behinderung sowohl im Kindes- und Jugendalter als auch im Erwachsenenleben vor allem im Bereich psychischer und sexueller Gewalt eine deutlich höhere Betroffenheit aufweisen als Frauen* im Bevölkerungsdurchschnitt.
Deshalb hat sich das Sozialreferat/Stadtjugendamt durch den Beschluss des Stadtrats „Maßnahmen des Sozialreferates für den 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (Vollversammlung 27.11.2019; 14-20 / V 13372) beauftragen lassen, folgende bestehenden Angebote für Mädchen* und Frauen* zum Thema Gewalt für die Zielgruppe Mädchen* und Frauen* mit Behinderung anzupassen und zu erweitern:

– Gewaltpräventionsprojekte, Selbstbehauptungstraining, Schulungen und Fortbildungen
– Medienkompetenztraining, Schulungen und Fortbildungen
– Offener Treff

2. Trägerauswahl
Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben einen Träger, mehrere Träger oder einen Trägerverbund für die drei folgenden Maßnahmen:

– Gewaltpräventionsprojekte, Selbstbehauptungstraining, Schulungen und Fortbildungen
– Medienkompetenztraining, Schulungen und Fortbildungen
– Offener Treff

Der Träger – bzw. mindestens ein Träger eines Trägerverbundes – muss nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein.

Jeder Träger bzw. der Trägerverbund hat die Möglichkeit, sich für eine der drei Maßnahmen oder für alle drei Maßnahmen zu bewerben. Für jede der drei genannten Maßnahmen ist ein separates Bewerbungsformular und ein separater Kosten- und Finanzierungsplan auszufüllen.

Das Träger-Auswahl-Verfahren erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung.
Das Ergebnis der Trägerauswahl wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Fachlich-inhaltliche Informationen und Rahmenbedingungen zu den geplanten Maßnahmen

3.1 Gewaltpräventionsprojekte, Selbstbehauptungstraining, Schulungen und Fortbildungen

Zielgruppe
– Mädchen*, junge Frauen* und Frauen* mit Behinderung, die von Gewalt potenziell bedroht und/oder betoffen sind und die innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen leben. Das Angebot richtet sich an alle Mädchen*, junge Frauen* und Frauen* mit Behinderung aus München, unabhängig von ihrer Herkunft und von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität
– Persönliche und professionelle Bezugspersonen (z.B. Eltern und andere Angehörige, Fachkräfte)
– Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Behindertenhilfe und andere Fachstellen

Beschreibung der Maßnahme und Zielsetzung
– Soziale Gruppenangebote
Die Projekte sind soziale Gruppenangebote für die Zielgruppe zur Befähigung, ihre eigenen Bedürfnisse, Interessen, Rechte und Grenzen wahrzunehmen, zu vertreten und zu verteidigen. Die Teilnehmerinnen* lernen, wie sie Übergriffen begegnen können und werden über bestehende Hilfemöglichkeiten informiert. Selbstwahrnehmung, Rollenverständnis als Mädchen*/Frau*, Sexualität, Täterinnen*-Strategien sind weitere notwendige Themenschwerpunkte.
Ziel der Projekte ist es, den Mädchen* und Frauen* die verschiedenen und vielfältigen Ausdrucksformen von Gewalt bewusst zu machen, um gewalttätiges Handeln im eigenen Lebensumfeld zu erkennen und schützende Reaktionsmöglichkeiten zu entwickeln.

Je nach Konzeption, Dauer und Umfang sollen mit mindestens 50 Projekten pro Jahr 300 bis 350 Mädchen*, junge Frauen* und Frauen* erreicht werden.
Dauer und Umfang des jeweiligen Projektes werden den Bedürfnissen und Voraussetzungen der Zielgruppe angepasst.

– Schulungen, Fortbildungen, Informationsveranstaltungen
Flankierend zu den Projekten werden Schulungen, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen für Fachkräfte, Personal von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und von Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie für Bezugspersonen durchgeführt. Es erfolgt eine Sensibilisierung der Teilnehmenden mit dem Ziel, die Wahrnehmung für Übergriffe jeglicher Art u fördern und die Handlungssicherheit zu erhöhen.

– Vernetzung, Kooperation
Die Vernetzung und enge Kooperation mit anderen Diensten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Beratungsstellen und Unterstützungsmöglichkeiten ist ein wichtiger Bestandteil der Projekte.

Fachpersonal und finanzielle Ausstattung
Die erforderlichen Stellenanteile sind mit sozialpädagogischen Fachkräften (Dipl.-Soz.Päd. bzw. BA) zu besetzen. Der Träger ist dazu verpflichtet, den Fachkräften Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten.
Die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und dem Stadtjugendamt ist verpflichtend.

Der jährliche Zuschuss für das Projekt beträgt 170.820,-- €.
Darin enthalten sind Personalkosten für 2 VZÄ sozialpädagogische Fachkraftstellen in TVöD S12, Sachkosten und Verwaltungskosten.

3.2 Medienkompetenztraining, Schulungen und Fortbildungen
Zielgruppe
– Mädchen*, junge Frauen* und Frauen* mit Behinderung, die von Gewalt potenziell bedroht und/oder betoffen sind und die innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen leben. Das Angebot richtet sich an alle Mädchen*, junge Frauen* und Frauen* mit Behinderung aus München, unabhängig von ihrer Herkunft und von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität
– Persönliche und professionelle Bezugspersonen (z.B. Eltern und andere Angehörige, Fachkräfte)
– Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Behindertenhilfe und andere Fachstellen

Beschreibung der Maßnahme und Zielsetzung
– Soziale Gruppenangebote
Das Medienkompetenztraining ist ein Gruppenangebot zur Aufklärung der Zielgruppe über die möglichen Gefahren der Mediennutzung. Die Teilnehmerinnen* entwickeln ein geschärftes Bewusstsein für (gewalttätige) Übergriffe im Bereich der Social Media und werden über entsprechende Schutz-

Amtsblatt_12.indd 314 23.04.20 14:15

maßnahmen informiert. Durch die Erweiterung der Medienkompetenz reduziert sich die Gefahr möglicher Übergriffe durch die Nutzung sozialer Medien. Themen des Gruppenangebotes sind unter anderem der Umgang mit privaten Daten, Urheber- und Persönlichkeitsrechten, Gewaltdarstellung in den Medien, Cyber-Grooming, Mobbing im Internet, Betrug im Internet und vieles mehr. Die Inhalte werden dem jeweiligen Alter und Bedarf der Gruppe angepasst.

Je nach Konzeption, Dauer und Umfang sollen mit mindestens 10 Projekten pro Jahr ca. 100 Mädchen*, junge Frauen* und Frauen* erreicht werden.
Dauer und Umfang des jeweiligen Projektes werden den Bedürfnissen und Voraussetzungen der Zielgruppe angepasst.

– Schulungen, Fortbildungen, Informationsveranstaltungen
Flankierend zum Medienkompetenztraining werden Schulungen, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen für Fachkräfte, Personal von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und von Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie für Bezugspersonen durchgeführt. Es erfolgt eine Sensibilisierung der Teilnehmenden mit dem Ziel, die Wahrnehmung für Übergriffe jeglicher Art im Bereich der Social Media zu fördern und die Handlungssicherheit zu erhöhen.

– Vernetzung, Kooperation
Die Vernetzung und enge Kooperation mit anderen Diensten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Beratungsstellen und Unterstützungsmöglichkeiten ist ein wichtiger Bestandteil des Medienkompetenztrainings.

Fachpersonal und finanzielle Ausstattung
Die erforderlichen Stellenanteile sind mit sozialpädagogischen Fachkräften (Dipl.-Soz.Päd. Bzw. BA) zu besetzen. Der Träger ist dazu verpflichtet, den Fachkräften Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten.
Die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und dem Stadtjugendamt ist verpflichtend.

Der jährliche Zuschuss für das Projekt beträgt 60.574,-- €
Darin enthalten sind Personalkosten für 25 WAZ sozialpädagogische Fachkraftstelle in TVöD S12, Sachkosten und Verwaltungskosten.

3.3 Offener Treff
Zielgruppe
– Mädchen* (ab 16 Jahren), junge Frauen* und Frauen* mit Behinderung, die von Gewalt potenziell bedroht und/oder betoffen sind und die innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen leben. Das Angebot richtet sich an alle Mädchen*, junge Frauen* und Frauen* mit Behinderung aus München, unabhängig von ihrer Herkunft und von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität

Beschreibung der Maßnahme und Zielsetzung
– Offener Treff
Der offene Treff ist ein niedrigschwelliges Angebot, um möglichst viele Mädchen* und Frauen* mit Behinderung zu erreichen. In der peer-to-peer-Beratung erfolgt ein offener Austausch zu allen für die Teilnehmerinnen* relevanten Themen mit dem Ziel der Stärkung der eigenen Ressourcen und der Befähigung zur Selbsthilfe. Bei Bedarf erfolgt die weitergehende Beratung durch die sozialpädagogische Fachkraft, die Information über weiterführende Hilfsangebote sowie eine entsprechende Vermittlung.

Je nach Konzeption, Dauer und Umfang ist das Angebot des offenen Treffs mindestens einmal wöchentlich vorzuhalten.

Zur besseren Vernetzung findet der offene Treff in Räumlichkeiten statt, in denen weitere Angebote für Mädchen*, junge Frauen* und Frauen* mit Behinderung bereit gehalten werden.

Vernetzung, Kooperation
Die Vernetzung und enge Kooperation mit anderen Diensten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Beratungsstellen und Unterstützungsmöglichkeiten ist ein wichtiger Bestandteil des offenen Treffs.

Fachpersonal und finanzielle Ausstattung
Der Träger verfügt bereits im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit über einen geeigneten, barrierefreien und behindertengerechten Raum (inklusive Sanitäranlagen) in gut erreichbarer Lage, den er für das Angebot zur Verfügung stellen kann.

Die erforderlichen Stellenanteile sind mit sozialpädagogischen Fachkräften (Dipl.-Soz.Päd. Bzw. BA) zu besetzen. Der Träger ist dazu verpflichtet, den Fachkräften Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten.
Die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und dem Stadtjugendamt ist verpflichtend.

Der jährliche Zuschuss für das Projekt beträgt 41.505,-- €.
Darin enthalten sind Personalkosten für 0,5 VZÄ sozialpädagogische Fachkraftstelle in TVöD S12, Sachkosten und Verwaltungskosten.

4. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden durch eine Kommission des Sozialreferates ausgewertet. Es wird ein Vergleich der Angebote nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Pluralität“ vorgenommen.
Bei der Auswahl des Trägers, der Träger bzw. des Trägerverbundes werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit des Angebotes. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgenden Auswahlkriterien einzugehen.
Jeder Träger/Trägerverbund hat die Möglichkeit, sich für eine der drei in Punkt 3.1 bis Punkt 3.3 beschriebenen Maßnahmen oder für alle drei Maßnahmen zu bewerben.

Für jede der drei genannten Maßnahmen
– Gewaltpräventionsprojekte, Selbstbehauptungstraining, Schulungen und Fortbildungen
– Medienkompetenztraining, Schulungen und Fortbildungen
– Offener Treff
ist ein separates Bewerbungsformular und ein separater Kosten- und Finanzierungsplan auszufüllen.

Zwingende Voraussetzung für eine Bewerbung für das Angebot des „Offenen Treffs“ ist die Verfügbarkeit von geeigneten, barrierefreien und behindertengerechten Räumlichkeiten (inklusive Sanitäranlagen) des Trägers/des Trägerverbundes, die zur Durchführung des offenen Treffs genutzt werden können. Hierüber ist ein separater Nachweis beizulegen.

1. Fachlichkeit des Trägers:
1.1 Welche Erfahrungen kann der Träger/der Trägerverbund in der Arbeit mit Mädchen*, jungen Frauen* und Frauen* im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vorweisen?
(1-fach Wertung)

1.2 Welche Erfahrungen kann der Träger/der Trägerverbund in der Arbeit mit Zielgruppen mit Behinderung vorweisen?
(1-fach Wertung)

1.3 Konzept zu Aufbau und Ausgestaltung der Maßnahme Z. B. Beschreibung zu Aufbau, Ausgestaltung, Umfang, Dauer, Zahl der Teilnehmerinnen*, Umsetzung der Bedarfe der Zielgruppe, Umsetzung der Leitlinien des Stadtjugendamtes, qualitätssichernder Maßnahmen etc.
(3-fach Wertung)

Amtsblatt_12.indd 315 23.04.20 14:15

1.4 Darstellung wie die Zielgruppe erreicht werden kann
(2-fach Wertung)

1.5 Vorstellung zur Entwicklung von Kooperationsbezügen und -möglichkeiten in Bezug auf das Zielgruppenspektrum (z. B. zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe)
(2-fach Wertung)

1.6 Darstellung der Synergieeffekte innerhalb des Trägers bzw. innerhalb des Trägerverbundes
Welche anderen trägereigenen Maßnahmen oder Maßnahmen im Trägerverbund, Fachstellen, Beratungsangebote oder Projekte kann der Träger/der Trägerverbund zur fachlichen Unterstützung der ausgeschriebenen Maßnahmen ggf. einbeziehen?
(2-fach Wertung)

2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind grundlegend für die Vergabe. Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit hat der Bewerber einen Kosten- und Finanzierungsplan (insbesondere mit Angaben zum Einsatz von Eigenmitteln, zur Einbringung von Drittmitteln, Stellenschlüssel und Einwertungen) zu erstellen und dem Angebot beizulegen. Daraus muss deutlich hervorgehen, mit welchem Mitteleinsatz welche Leistungen erbracht werden.
(1-fach Wertung)

5. Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbung ist auf dem beigefügten Formblatt zu erstellen und auf maximal 10 DIN A4-Seiten zu begrenzen, (Schriftgröße Arial 11 und Zeilenabstand einzeilig). Zusätzliche etwaige Anlagen (bis auf den Nachweis über geeignete behindertengerechte und barrierefreie Räumlichkeiten zur Durchführung des Angebotes des „Offenen Treffs“) werden nicht in die Bewertung einbezogen.

Die Bewerbung ist für jedes der drei Angebote separat zu erstellen.

Die Bewerbung muss spätestens bis zum 12.06.2020 (es gilt das Datum des Poststempels) beim

Sozialreferat / Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und Familien
Sachgebiet Jugendsozialarbeit
S-II-KJF/J
Prielmayerstr. 1
80335 München

schriftlich im Original, durch Vertretungsberechtigte unterschrieben, im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen am Marienplatz in den Rathausbriefkasten an der Rathauspforte auch am letzten Tag der Frist bis 23.59 Uhr einzuwerfen.
Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit:
„Bewerbung – Maßnahmen des Sozialreferates für den 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) – nur zu öffnen durch S-II-KJF/J“

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

Zur Bewerbung sind ausschließlich die in der Anlage beigefügten Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgröße sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und Kosten- und Finanzierungsplan) zehn DIN A4 Seiten nicht überschreiten. Der Kosten- und Finanzierungsplan in der vorgegebenen Form ist ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf zehn DIN A4 Seiten (zuzüglich dem Vorblatt und 1 Seite Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss. Die Scientology-Erklärung ist zu unterschreiben.

Die Bewerbungsunterlagen befinden sich auf der Homepage der Landeshauptstadt München
www.muenchen.de/soz/ausschreibung

München, 3. März.2020

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und Familie
Sachgebiet Jugendsozialarbeit

Anlagen

Vorblatt zum Bewerbungsformular
Bewerbungsformular
Formular für den Kosten- und Finanzierungsplan
Schutzerklärung (Scientology-Organisation)

Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften

für bezuschusste soziale Einrichtungen:
Fertigstraße
Haus für Kinder
Hanns-Seidel-Platz
Haus für Kinder (mit Option KinderTagesZentrum)

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

– **Fertigstraße**
Thalkirchen – Obersendling (19)
Haus für Kinder
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
freistehend, Fertigstellung voraussichtlich II/2021

– **Hanns-Seidel-Platz**
Ramersdorf – Perlach (16)
Haus für Kinder mit Option KinderTagesZentrum
40 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
35 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert in einem Wohnbaugebiet
Fertigstellung voraussichtlich I/2021
Die Kindertageseinrichtung, Hans-Seidel-Platz, ist ab Fertigstellung und Übergabe an den Träger als Haus für Kinder (HfK) zu betreiben. Das Referat für Bildung und Sport wird die Umwandlung des HfK in ein KinderTages-Zentrum (KiTZ) beim Stadtrat beantragen. Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Stadtrat, ist

Amtsblatt_12.indd 316 23.04.20 14:15

die Einrichtung als KinderTagesZentrum zu führen (vsl. ab 01.01.2022). Die Bewerbung ist als HfK mit einem zusätzlichen Bewerbungsteil um das KiTZ zu formulieren.

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.
Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nachbelegt wird.
Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.
Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.
Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.
Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.
Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

– Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

– KinderTagesZentren müssen die zusätzliche KiTZ Fachkraft sowie das Sachkostenbudget von 10.000 € bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA beantragen.

– Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel.html
über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.

– In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Förderbedarf haben, wie alle Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz. In allen Einrichtungsarten werden deshalb zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.

– Grundlagen für die pädagogische Arbeit in einem KiTZ ist die aktuell gültige Fassung der Rahmenkonzeption für KinderTagesZentren der Landeshauptstadt München.
Die KiTZ-Förderung ist an die verbindliche Einhaltung des Kriterienkatalogs gekoppelt
(Basiskriterien und profilbildende Angebote - vgl. Stadtratsbeschluss vom 18.09.2018, Vorlagen Nr. 14 - 20 / V 12415).

– Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 3.11 und 3.12 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

– Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

– Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

– Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk - wenn vorhanden - vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **14.05.2020** - es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.
Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.
Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)
Die Bewerbungsformulare beinhalten:
1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das mehrseitige Bewerbungsformular

Ausschlusskriterien:
1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019
4. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF,, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Amtsblatt_12.indd 317 23.04.20 14:15

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **10.06.2020** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)
Folgende Kriterien werden für die Bewerbung/Gewichtung zugrunde gelegt:
Teil A für Bewerber*innen ohne Betriebsträgerschaft
- Pädagogische Hauskonzeption (Gewichtung Faktor 1,25)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)

Teil B für alle Bewerber*innen
- Querschnittsaufgaben, Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Auslastung und Belegung (Gewichtung Faktor 1,00)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung → greift erst bei engem Wettbewerb (Gewichtung Faktor 2,5)

Teil B Zusatz für KiTZ
- Darstellung der Umsetzung der Basiskriterien und profilbildende Angebote (Gewichtung Faktor 1,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 0 89/2 33-8 42 42 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.
Für Auskünfte zur Fachplanung - für die ausgeschriebenen Einrichtungen - erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagement im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 30. April 2020

Referat für
Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Koordination und Aufsicht
Freie Träger
RBS-KITA-FT

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Umstufungsverfügungen
für den 1. Stadtbezirk Alstadt-Lehel

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 10.12.2019 werden die bisher als Ortsstraße gewidmete
- Teilstrecke der **Sendlinger Straße** (Teilfl. aus FlStk. Nr. 563/0 Gemarkung München I) zwischen der Hackenstraße (= km 0,171) und der Herzog-Wilhelm-Straße (= km 0,462) und die
- Gesamtstrecke der **Schmidstraße** (Flstk. Nr. 932/0 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 563/0 Gem.München I) zwischen der Sendlinger Straße (= km 0,000) und dem Oberanger (= km 0,072) und die
- Gesamtstrecke der **Singlspielerstraße** (Flstk. Nr. 941/0 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 563/0 Gem. München I) zwischen der Sendlinger Straße (= km 0,000) und dem Oberanger (= km 0,069)

jeweils zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr, Radverkehr frei“ umgestuft.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Umstufungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Umstufungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 01.05.2020 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügungen
für den 14. Stadtbezirk Berg am Laim

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 28.01.2020 werden
- die Teilstrecke der **August-Everding-Straße** (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 18329/5, 18329/10, 18329/0 und 18337/12 Gem. München Sektion 9) zwischen der Hanne-Hiob-Straße (= km 0,056) und der Grafinger Straße (= km 0,146),
- die Gesamtstrecke der **Hanne-Hiob-Straße** (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 18329/5, 18329/2, 18329/10 Gem. München Sektion 9) zwischen der Grafinger Straße (= km 0,000) und der August-Everding-Straße (= km 0,164) und
- die Teilstrecke der **Luwig-Jung-Straße** (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 18393/87 und 18393/131 Gem. München Sektion 9) zwischen der Aschheimer Straße (= km 0,000) und 105 m westlich davon (= km 0,105)

zu Ortsstraßen gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 01.05.2020 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung
für den 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 06.02.2020 werden
- die Teilstrecke der **Dieter-Hildebrandt-Straße** (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 966/0, 972/16, 972/25 Gem. Perlach) zwischen der Hochäcker Straße (= km 0,000) und der Adolf-Hackenberg-Straße (= km 0,202) zu einer Ortsstraße und
- die Teilstrecke der **Dieter-Hildebrandt-Straße** (Flstk. Nr. 971/1 und Teilfl. aus den Flstk. Nr. 972/25 und 971/0 Gem. Perlach) zwischen der Adolf-Hackenberg-Straße (= km 0,202) und der Peralohstraße (= km 0,372) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei, Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken gestattet“

gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 01.05.2020 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung
für den 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 04.02.2020 wird die Gesamtstrecke des **Christel-Küpper-Platzes** (Flstk. Nr. 365/18, 365/19, Gem. Thalkirchen) zwischen der Drygalski-Allee (= km 0,000) und der Boschetsrieder Straße (= km 0,090) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Amtsblatt_12.indd 318 23.04.20 14:15

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 01.05.2020 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Umstufungsverfügungen
für den 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 03.12.2019 werden die bisher als Ortsstraßen gewidmeten Teilstrecken
- des **Schererplatzes,** Nord- und Ostseite (Teilfl. aus Flstk. Nr. 1283/0, Gem. Pasing) zwischen der Bäckerstraße (= km 0,138) und der Bodenstedtstraße (= km 0,199) und
- der **Bodenstedtstraße** (Teilfl. aus Flstk. Nr. 2/0 und Flstk. Nr. 1305/0 Gemarkung Pasing) zwischen der Bäckerstraße (= km 0,199) und dem Schererplatz (= km 0,326)

zu „beschränkt-öffentlichen Wegen, Fußverkehr, Radverkehr, Zufahrt zu den angrenzenden Anwesen gestattet“ umgestuft.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Umstufungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Umstufungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 01.05.2020 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Die Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und dem Lagepläne können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.117 (5 Stock) während der üblichen Dienstzeiten Dienstags bis Freitags bis zum 02.06.2020 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 30. April 2020

Baureferat
Verwaltung und Recht

Öffentliche Bekanntgabe
der SWM Versorgungs GmbH
i.S.d. § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Die SWM haben ihre Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser) zum 15.04.2020 angepasst. Die TAB Wasser finden Sie auf unserer Internetseite www.swm.de. Außerdem liegen sie in den Geschäftsräumen der SWM, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München zur Einsichtnahme aus. Die bisher gültigen TAB Wasser treten außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Hans-Fischer-Str. 9
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion V/ Fl.Nr. 8446/0/
Baugenehmigung für den Neubau einer Bäckerei mit Produktion, Versand, Café, Ausstellung, Verwaltung, Kantine, Boardinghouse, Werkswohnen und Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.03.2020, Az. 1.1-2018-27338-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebenden Bedingungen/Baumschutzrechtlicher Gestattung/Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 40 49.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Amtsblatt_12.indd 319 23.04.20 14:15

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 9. April 2020

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung
über den Beginn der stadtweiten Kartierungsarbeiten zur „Flächenkulisse Biodiversität“

Ab Mai 2020 beginnen im Stadtgebiet München vegetationskundliche Kartierungsarbeiten im Rahmen des Projektes „Flächenkulisse Biodiversität“ zur Erfassung und Aktualisierung naturschutzrelevanter Daten. Ein Münchner Fachbüro führt die von der Unteren Naturschutzbehörde beauftragten Arbeiten durch. Sie sollen bis Herbst 2022 abgeschlossen sein.

Mit der „Flächenkulisse Biodiversität“ sollen die Räume erfasst und definiert werden, die für den Erhalt der Biodiversität in München unverzichtbar sind. Die „Flächenkulisse Biodiversität“ ist somit ein wichtiger Baustein zur Förderung der Artenvielfalt in München. Die letzte umfassende Aktualisierung naturschutzfachlicher Daten fand vor über 20 Jahren im Rahmen der zweiten Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt statt. Die Daten sind deshalb an vielen Orten nicht mehr aktuell, weshalb es notwendig ist, ausgewählte naturnahe Flächen im Stadtgebiet möglichst vollständig neu zu erfassen. Die Vorauswahl der zu untersuchenden Flächen der Kartierkulisse erfolgte im Vorfeld durch die Untere Naturschutzbehörde.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbüros, die die Kartierung durchführen, können sich durch ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde ausweisen. Die Untere Naturschutzbehörde bittet um freundliche Unterstützung der Kartierarbeiten, um eine möglichst vollständige Erfassung zu ermöglichen.

Nach Abschluss der Kartierungsarbeiten sollen die Ergebnisse in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Weitergehende Informationen erhalten Sie unter https://www.muenchen.de/naturschutz unter Aktuelle Informationen (Beginn der stadtweiten Kartierungsarbeiten zur Flächenkulisse Biodiversität, FAQ – Häufige Fragen).

Ihre Ansprechpartner:

Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde
Blumenstraße 28 b, 80331 München
Frau Elena Tallarita
Herr Robert Völkl
E-Mail: plan.ha4-naturschutz@muenchen.de
Tel: 0 89/2 33-2 27 99

Entsprechende Kartierungsarbeiten finden auch als Grundlagenerhebungen im Umgriff der vom Stadtrat beschlossenen Machbarkeitsstudie für das kooperative Stadtentwicklungsmodell in Feldmoching statt. Diese werden begleitet durch faunistische Erhebung von relevanten Tierartengruppen. Die Arbeiten wurden vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung/ Abteilung Grünplanung in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beauftragt und sollen bis Mitte/ Herbst 2022 abgeschlossen werden.

München, 9. April 2020

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Amtsblatt_12.indd 320 23.04.20 14:15

Amtsblatt_12.indd 321 23.04.20 14:15

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Kristina Frank
Roßmarkt 3, 80331 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Gesundheit und Umwelt
Leitung: Stephanie Jacobs
Bayerstraße 28a, 80335 München
rgu@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Robert Kotulek
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13, 80331 München
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim
BA-Geschäftsstelle West
Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenbergl
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93-1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Amtsblatt_12.indd 322 23.04.20 14:15

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot
muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet.
Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung
Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115
Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.
Stadt-Information im Rathaus
In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.30 bis 19.30 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr

München Handbuch
Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

Rathaus Umschau
Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter der Adresse muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem
Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationsSystem der Stadt München.
RIS stellt unter ris-muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet
Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München
Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“
Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht"
Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München
Seit 18.10.2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung
München Maps ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radlstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. München Maps ist erreichbar unter maps.muenchen.de

Social Media Register
Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

Amtsblatt_12.indd 323 23.04.20 14:15

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt